

JUGENDORDNUNG

der Sportjugend im Stadtsportbund Magdeburg e.V.

(20.04.2006)

§ 1 Begriff, Name, Sitz

Die Sportjugend im Stadtsportbund Magdeburg e.V. (SJMD) ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes Magdeburg e.V. (SSBMD).

Mitglieder der SJMD sind alle Kinder, Jugendlichen und jugendlichen Erwachsenen der Mitgliedsvereine des SSBMD, die das 27. Lebensjahr (laut KJHG) noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Jugendvertreter.

Die Mitgliedschaft der Vereine im SSBMD wird in der Satzung des SSBMD geregelt.

Sitz der SJMD ist beim SSBMD.

§ 2 Aufgaben / Ziele

Die SJMD führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet selbständig über die Verwendung ihrer Mittel.

Aufgaben der SJMD sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Förderung des Sports als Teil der Jugend - und Sozialarbeit,
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder- und Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge,
- Verbreitung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und dem Stadtjugendring Magdeburg e.V.,
- Pflege der internationalen Verständigung, sowie Organisation und Teilnahme an internationalen Begegnungen,
- Sport als eine lebensbegleitende Freizeitbeschäftigung zu gestalten,
- Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen / Ferienfreizeiten,
- Durchführung von Kinder- und Familienfesten,
- Unterstützung, Beratung und Schulung der Jugendwarte der Vereine / Abteilungen und Verbände,
- Betreiben einer mobilen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung (Sport- und Spielmobil / Wassersportmobil) als freier Träger der Jugendarbeit, auf Grundlage der Förderung durch die Landeshauptstadt Magdeburg

§ 3 Grundsätze

Die SJMD ist parteipolitisch unabhängig und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

In ihrem gesellschaftlichen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, die Integration von sozialen Randgruppen, Achtung der Menschenrechte sowie religiöser und weltanschaulicher Toleranz ein.

Sie setzt sich für den Schutz und den Erhalt der Umwelt ein.

Sportliche Jugendarbeit ist Jugendarbeit mit dem Mittel Sport auf der Grundlage des KJHG.

§ 4 Organe

Organe der SJMD im SSBMD sind:

- a) der Stadtjugendtag
- b) der Stadtjugendausschuss
- c) der Vorstand

§ 5 Stadtjugendtag

1. Stellung

Der Stadtjugendtag ist das oberste Organ der SJMD.

2. Zusammensetzung

Der Stadtjugendtag setzt sich Zusammen aus dem Vorstand, den Delegierten der Sportvereine.

Die Vereinsjugenden der Vereine entsenden entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder (bis 27 Jahre)

- | | |
|----------|---------------|
| bis 400 | 1 Delegierter |
| bis 600 | 2 Delegierte |
| bis 800 | 3 Delegierte |
| über 800 | 4 Delegierte |

Grundlage hierfür ist die Statistik (laut Erhebung des LSB) zum 01.01. des Jahres.

3. Aufgaben

Aufgaben des Stadtjugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- Entgegennahme des Berichtes der Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
- Abrechnung und Beratung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Jugendordnung
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über die Finanzordnung
- Wahl der Delegierten zur Vollversammlung des Landessportjugendtages und anderer Gremien.

4. Zusammentritt

Der Stadtjugendtag tritt alle 4 Jahre zusammen. Über den Termin und den Ort beschließt der Vorstand, wenn der vorherige Stadtjugendtag / Stadtjugendausschuss keine Festlegung getroffen hat. Auf Antrag eines Drittels der Vereine des SSBMD mit gewählten Vereinsjugenden oder eines mit mindestens 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vorstandes muss ein außerordentlicher Stadtjugendtag innerhalb von 3 Wochen einberufen werden.

5. Einladung

Der Stadtjugendtag wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

6. Tagungsleitung

Der Stadtjugendtag wird von einem Tagungspräsidium geleitet, das der Stadtjugendtag wählt. Aus seiner Mitte wird der Versammlungsleiter bestimmt. Über den Stadtjugendtag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Anträge

Anträge zum Stadtjugendtag können nur von den gewählten Jugendvertretungen der Vereine, Stadtfachverbänden und dem Vorstand der SJMD gestellt werden.

Anträge zum Stadtjugendtag müssen dem Vorstand der SJMD mindestens 3 Wochen vor dem Stadtjugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen. Die durch den Vorstand bestätigten Anträge, liegen 14 Tage vor dem Termin des Stadtjugendtages in der Geschäftsstelle zur Abholung bereit.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Stadtjugendtag mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung und / oder Geschäftsordnung und / oder Finanzordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

8. Beschlussfähigkeit

Der ordnungsgemäß einberufene Stadtjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Der Stadtjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Delegierten nicht mehr anwesend sind.

9. Abstimmung und Wahl

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die Vertreter der Vereine der SJMD und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung, der Finanzordnung und der Geschäftsordnung erfordern einer 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen und durch Beschluss der Delegierten bestätigt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft dem Vorstand der SJMD gegenüber schriftlich erklärt haben.

§ 6 Stadtjugendausschuss

Der Stadtjugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand der SJMD,
- dem gewählten Jugendwart der Mitgliedsvereine des SSBMD,

Die Aufgabe des Stadtjugendausschusses ist insbesondere die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes in den Jahren wo kein Stadtjugendtag stattfindet.

Über Ort und Termin des Stadtjugendausschusses beschließt der Vorstand. Im übrigen gelten die im § 5 Punkt 5 und 9 festgeschriebenen Bestimmungen.

§ 7 Vorstand

1. Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand der SJMD wird vom Stadtjugendtag gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern besteht die Möglichkeit der Kooptierung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Jugendsprecher
- bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern

In den Vorstand ist wählbar, wer den Jugendgremien einer Mitgliedsorganisation der SJMD angehört, oder von diesen vorgeschlagen wird.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

2. Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes der SJMD

Die Arbeit des Vorstandes ist auf folgende Bereiche ausgerichtet:

- sportfachliche Jugendarbeit,
- Jugendsozialarbeit,
- Ferienfreizeiten und Jugenderholung / internationale Begegnungen,
- politische Jugendarbeit,
- Lehrarbeit und Bildung,
- Projektarbeit / Freizeiteinrichtung,
- Mädchen und Frauenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSBMD, der Jugendordnung der SJMD sowie der Beschlüsse des Stadtjugendtages und Stadtjugendausschusses. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

3. Vertretung

Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten die SJMD nach innen und außen. Sie sind untereinander vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende oder sein gewählter Stellvertreter wird in den Vorstand und in den geschäftsführenden Vorstand des SSBMD kooptiert.

4. Ausschüsse

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand der SJMD Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können dem Vorstand der SJMD Empfehlungen für seine Arbeit geben.

§ 8 Geschäftsführung

Die SJMD unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer des SSBMD geleitet wird.

Die Geschäftsstelle arbeitet im Auftrag und auf Weisung des Vorstandes der SJMD.

Die Einstellung von Personal erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes der SJMD und durch Beschluss des Vorstandes des SSBMD.

§ 9 Finanzen

Die SJMD finanziert sich aus Eigenmitteln, Zuwendungen der Kommune, des Landes, des Bundes, der Sportjugend Sachsen-Anhalt, des Landessportbundes, des SSBMD, Spenden und sonstigen Einnahmen.

Die SJMD hat keine eigenen Kassenprüfer. Die ordnungsgemäße Finanzarbeit wird durch die Kassenprüfer des SSBMD kontrolliert. Einzelheiten zur Finanzarbeit werden in der Finanzordnung der SJMD geregelt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der SJMD kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu einem Stadtjugendtag oder außerordentlichen Stadtjugendtag beschlossen werden.

Bei Auflösung der SJMD geht das Vermögen der SJMD in den Bestand des SSBMD über.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form

§ 13 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde auf dem Stadtjugendtag am 20.04.2006 in Magdeburg beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.